

Voraussetzung für die Anwendung des § 111 (2) StGB ist, daß mehrere Täter (zumindest zwei Täter) bei einem Unternehmensdelikt zusammengewirkt haben*

4* Begehen Alleintäter ein Unternehmensdelikt gemäß dem 2* Kapitel (BT), dann ist für diese der § 111 (2) StGB nicht anwendbar*

Eine mögliche Strafmilderung für Alleintäter bei einer weniger schwerwiegenden Tat und gleichzeitigem Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 111 (1) StGB kann nach den § 61 (1) und (2) StGB erfolgen* Ein Absehen von Strafe ist bei Alleintätern bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 25 StGB möglich*

5* Bei Staatsverbrechen, die keine Unternehmensdelikte sind, gelten bei Vorhereitungs- und Versuchshandlungen sowie bei Mittäterschaft (geringer Tatbeitrag) und bei Beihilfe die sich aus § 21 (4) und (5) StGB bzw* § 22 (4) StGB ergebenden Gründe der Strafmilderung und des Absehens von Strafe*

6* Sowohl bei den Unternehmenstatbeständen als auch bei den anderen Tatbeständen der Staatsverbrechen ist gemäß § 25 Ziff* 2 StGB von Strafe abzusehen, wenn die schädlichen Auswirkungen und Folgen der Tat für die gesellschaftliche Entwicklung nachträglich weggefallen sind*